3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

-Stellplatzsatzung-

Inhalt:

Teil I (Satzungstext)

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Begriffsbestimmung 3
§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze 4
§ 4 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze 4
§ 5 Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze 5
~~§ 6 Berechnung der Wohnfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes ..... 6~~
§ ~~7~~ 6 Berechnung der Nutzungsfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes 6
§ ~~8~~ 7 Zulassung von Abweichungen 7
§ ~~9~~ 8 Stellplatzablösung 8
§ ~~10~~ 9 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze und Abstellplätze 9
§ ~~11~~ 10 Ordnungswidrigkeiten 9
§ ~~12~~ 11 Inkrafttreten 10

Teil II (Begründung)

Vorwort
§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Begriffsbestimmung 1
§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze 1
§ 4 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze 1
§ 5 Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze 3
~~§ 6 Berechnung der Wohnfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes ..... 4~~
§ ~~7~~ 6 Berechnung der Nutzungsfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes 4
§ ~~8~~ 7 Zulassung von Abweichungen 4
§ ~~9~~ 8 Stellplatzablösung 5
§ ~~10~~ 9 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze und Abstellplätze 6
§ ~~11~~ 10 Ordnungswidrigkeiten 7
§ ~~12~~ 11 Inkrafttreten 7

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder - Stellplatzsatzung -

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom ~~18. Dezember 2007 (GVBl.I./07, Nr. 19, S. 286)~~ 05. März 2024 (GVBl.I./24, Nr. 10, S. 38) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom ~~30. Juni 2022 (GVBl.I./22, Nr. 18, S. 6)~~ 18. Dezember 2025 (GVBl.I./25, Nr. 27, S. 1) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 bis 5 und § 49 Abs. 1 bis 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I./18, Nr. 39) ~~zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, Nr. 18)~~ zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wandlitz mit Ausnahme der Gebiete mit Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, sofern in diesen abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

(2) Als Kraftfahrzeuge (Kfz) gelten gemäß § 1 Abs. 2 StVG Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

(3) Ein Ladepunkte ist ein Stellplatz, an dem zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Abs. 6 LSV). Die Nutzungsdauer ist hierbei ausschließlich auf den Ladevorgang beschränkt. An einem Ladepunkt können eine oder auch mehrere unterschiedliche Ladesteckdosen bzw. Ladekupplungen vorhanden sein.

(4) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsdefinition werden auch Carports erfasst. Garagen und Carports sind Stellplätze im Sinne dieser Satzung (Einstellplatz).

(5) Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lagerräume für Fahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen im Sinne dieser Satzung.

(6) Abstellplätze für Fahrräder (Abstellplätze) sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

(7) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu der öffentlichen Verkehrsfläche gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtung, etc.) und die Nebenanlagen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze

(1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Die Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 83 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) fertiggestellt sein. Der Bauherr ist zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Abstellplätze verpflichtet.

(2) Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 200m beträgt.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse und Motorräder verlangt werden.

§ 4 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Die Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die in der Anlage 1 dargestellte Zahl der Stellplätze gilt je angefangene m² der jeweiligen Flächenkennzahl.

(2) Bei Nutzungsarten, die in der Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, müssen die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung oder mehreren gleichartigen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung oder Einrichtung getrennt zu ermitteln und auf die nächste ganze Zahl zu aufzurunden. Befinden sich innerhalb eines Gebäudes mehrere Nutzungen, so müssen die Stellplätze gemäß § 50 Abs.6 BbgBO nicht addiert werden. ~~Dabei wird d~~Die Anzahl der Stellplätze gemäß § 50 Abs. 6 BbgBO wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 dieser Satzung festgesetzt.

(4) Erfolgen unterschiedliche Nutzungen einer baulichen Anlage zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze und Abstellplätze zulässig. Maßgebend ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf. Die Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden. Eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Wohnnutzungen ist ausgeschlossen.

(5) Bezüglich der Ausstattung von Stellplätzen mit einer vorbereitenden Lade- und Leitungsinfrastruktur gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz in der (jeweils gültigen Fassung~~)~~.

(6) Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige Räume neben ihrer Hauptnutzung häufiger als zweimal im Monat für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für Versammlungsstätten.

(7) Bei einer Nutzungsänderung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf für die gesamte Nutzung neu zu ermitteln. Der Bestand an vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätze wird angerechnet. Befinden sich innerhalb eines Gebäudes mehrere Nutzungen, so müssen die Stellplätze gemäß § 50 Abs. 6 BbgBO nicht addiert werden. Die Anzahl der Stellplätze gemäß § 50 Abs. 6 BbgBO wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 dieser Satzung festgesetzt.

(8) Der Bedarf an Stellplätzen gemäß § 50 Abs. 6 BbgBO für bauliche Anlagen mit unterschiedlicher oder mehreren gleichartigen Nutzungen richtet sich nach der Brutto-Grundfläche (BGF) des Gebäudes:

- Bis zu einer BGF von 500m^2 muss mindestens 1 barrierefreie Stellplätze nachgewiesen werden.
- Bis zu einer BGF von 1.000m^2 müssen mindestens 2 barrierefreie Stellplätze nachgewiesen werden.
- ~~Bis zu~~ Ab einer BGF von ~~5.000~~ 1000m^2 ~~und mehr~~ müssen mindestens 3 barrierefreie Stellplätze nachgewiesen werden.

§ 5 Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

(1) Stellplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Sie sind so herzustellen, dass sie den Vorschriften der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(2) Eine Reduzierung der in der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV geforderten Maße für Stellplätze aufgrund der DIN 18040-3 - Öffentlicher Verkehrsraum i. V. m. der EAR 23 - Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs sowie der RASt 06 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen ist möglich.

(3) Abstellplätze für Fahrräder sind möglichst in Eingangsnähe anzuordnen. Sie sind so zu gestalten, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen erreichbar sind. Sie müssen bei Dunkelheit gut einsehbar sein.

(4) Fahrradstände müssen so hergestellt sein, dass

- sie leicht zugänglich sind,
- sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
- dem Fahrrad ein sicherer Stand durch den Anlehnbügel gegeben wird und
- durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.

(5) Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig.

(6) Bei Stellplatzanlagen mit mindestens 20 Stellplätzen ist nach jeweils 5 bis 9 Stellplätzen (reihenweise angeordnet) je ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum aus der Pflanzliste (Anlage 3) mit einem Mindeststammumfang von ~~18~~ 16cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für jeden Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 5 m x 2 m bereitzustellen, ~~und~~ dauerhaft zu sichern und bei Abgang nachzupflanzen. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zur Prüfung einzureichen. Die Verantwortung für die Verkehrssicherung, einschließlich Pflege und Erhaltung der Bäume, liegt beim Eigentümer der Stellplatzanlage.

(7) Bei der Erweiterung einer baulichen Anlage ~~werden~~ ist gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung der Stellplatzbedarf für die gesamte Nutzung neu zu ermitteln. ~~b~~Bei der Anwendung des § 5 Abs. ~~5~~ 6 dieser Satzung ~~ausschließlich die zusätzlich neu errichteten Stellplätze~~ ist die Gesamtanzahl der Stellplätze ~~herangezogen~~ heranzuziehen. Im Falle einer erforderlichen Entsiegelung von Bestandsflächen durch die Einbindung von Pflanzflächen gemäß § 5 Abs. ~~5~~ 6 dieser Satzung müssen die entfallenden Bestandsstellplätze nicht zwingend wiederhergestellt werden.

(8) Erfolgen die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung nach Bebauungsplan (§ 30 BauGB), sind diese maßgeblich.

~~§ 6 Berechnung der Wohnfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes~~

~~(1) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt auf der Grundlage der Verordnung für die Berechnung der Wohnfläche – Wohnflächenverordnung (WoFlV vom 25.11.2003 (BgBl. I S. 2346). Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.~~

~~(2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von~~

- ~~Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie~~
- ~~Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.~~

~~(3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:~~

- ~~Zubehörräume (Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen)~~
- ~~Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie~~
- ~~Geschäftsräume.~~

§ ~~7~~ 6 Berechnung der Nutzungsfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes

(1) Die Berechnung der Nutzungsfläche erfolgt auf der Grundlage der DIN 277-1 ~~(Ausgabedatum 2016-01).~~ Die Nutzungsfläche ist die Summe der Grundflächen mit Nutzungen. ~~Technikflächen und Verkehrsflächen zählen nicht zu Nutzungsfläche.~~

(2) Zur Nutzfläche zählen Flächen, die folgenden Nutzungen dienen:

- Wohnen und Aufenthalt
- Bildung, Unterricht und Kultur
- Heilbehandlung und Pflege
- Verwaltung
- Produktion sowie Hand- und Maschinenarbeit
- Lagerung und Vertrieb
- sonstige Nutzungen (z. B. Hauswirtschafts-, Abstellräume, Garagen, Balkone, Terrassen)

(3) Nicht zur Nutzfläche gehören:

- Verkehrsflächen (z. B. Flure, Treppenhäuser)
- technische Funktionsflächen (z. B. Heizungsräume, Aufzugsschächte)

§ ~~8~~ 7 Zulassung von Abweichungen

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern und zulassen.

(2) Ab einem Stellplatzbedarf von 6 bis 25 kann eine Minderung um maximal 20% zugelassen werden. Dabei müssen 1/3 der Differenz zwischen dem ursprünglichen Stellplatzbedarf und der reduzierten Anzahl als öffentlich zugängliche Carsharing-Stationen hergestellt werden. Die Gesamtzahl der durch die Minderung errechneten Stellplätze ist auf die Ganzzahl aufzurunden.

Beispielrechnung: Annahme: Stellplatzbedarf beträgt 10 Stellplätze

Reduziert man den Stellplatzbedarf um 20%, ergibt sich eine Gesamtzahl von ~~6~~ 8 zu errichtenden Stellplätzen sowie ~~2~~ 1 Carsharing-~~Stellplätzen~~ Stellplatz (1/3 von ~~4~~ 2).

Ab einem Stellplatzbedarf von 26 bis 50 kann eine Minderung um maximal 20% zugelassen werden. Dabei müssen 1/5 der Differenz zwischen dem ursprünglichen Stellplatzbedarf und der reduzierten Anzahl als öffentlich zugängliche Carsharing-Stationen hergestellt werden. Die Gesamtzahl der durch die Minderung errechneten Stellplätze ist auf die Ganzzahl aufzurunden.

Beispielrechnung: Annahme: Stellplatzbedarf beträgt 50 Stellplätze

Reduziert man den Stellplatzbedarf um 20%, ergibt sich eine Gesamtzahl von ~~15~~ 40 zu errichtenden Stellplätzen sowie ~~4~~ 2 Carsharing-Stellplätzen (1/5 von ~~15~~ 10).

Ab einem Stellplatzbedarf von 51 und mehr kann eine Minderung um maximal 20% zugelassen werden. Dabei müssen ~~1/7~~ 1/4 der Differenz zwischen dem ursprünglichen Stellplatzbedarf und der reduzierten Anzahl als öffentlich zugängliche Carsharing-Stationen hergestellt werden. Die Gesamtzahl der durch die Minderung errechneten Stellplätze ist auf die Ganzzahl aufzurunden.

Beispielrechnung: Annahme: Stellplatzbedarf beträgt 100 Stellplätze

Reduziert man den Stellplatzbedarf um 20%, ergibt sich eine Gesamtzahl von ~~60~~ 80 zu errichtenden Stellplätzen sowie ~~6~~ 5 Carsharing-Stellplätzen (~~1/7~~ 1/4 von ~~40~~ 20).

(3) Eine Minderung notwendiger Stellplätze für Einfamilienhäuser sowie für Altersgerechtes Wohnen ist nicht zulässig.

(4) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn die notwendigen Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

(5) Eine Minderung des Bedarfes an Abstellplätzen für Fahrräder sowie von Stellplätzen für LKW und Busse sowie von Stellplätzen gem. § 50 Abs. 6 BbgBO ist nicht zulässig.

(6) Gemäß § 87 Abs. 4 BbgBO können bis zu 20% der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach Absatz 5 BbgBO angerechnet. Diese Regelung gilt nicht für Stellplätze, die nach § 50 Abs. 6 BbgBO erforderlich sind. § 51a Abs. 5 BbgBO bleibt unberührt.

Beispielrechnung:

1 notwendiger Kfz-Stellplatz: 20 % = 0,2 → kein Ersatz eines Stellplatzes.

5 notwendige Kfz-Stellplätze: 20 % = 1 → 1 Kfz-Stellplatz kann durch 4 Fahrradabstellplätze ersetzt werden.

20 notwendige Kfz-Stellplätze: 20 % = 4 → 4 Kfz-Stellplätze durch 16 Fahrradabstellplätze.

30 notwendige Kfz-Stellplätze: 20 % = 6 → 6 Kfz-Stellplätze durch 24 Fahrradabstellplätze.

§ ~~9~~ 8 Stellplatzablösung

(1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nicht nach § 50 Abs. ~~4~~ 6 BbgBO zu errichten sind, kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen vertretbar ist.

(2) Stimmt die Gemeindeverwaltung zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO (vgl. Anlage 2) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz der in Abs. ~~3~~ 4 berechnete Ablösebetrag zu zahlen. Der Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist vor der Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Baubeginn zu zahlen.

(3) Gemäß § 87 Abs. 4 BbgBO darf der Ablösebetrag 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht übersteigen.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages für einen PKW-Stellplatz wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = (B + K) * F$$

Dabei bedeuten:

A: Ablösebetrag

B: aktueller Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m²

K: Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche je m² in €, diese sind mit 190 €/m² anzusetzen (davon 60% ≈ 114€/m²)

F: erforderliche Stellplatzfläche, diese ist mit 15 m²/Stellplatz anzusetzen

(5) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse, Stellplätze für Kraftfahrzeuge körperlich-beeinträchtigter Menschen gemäß § 50 Abs. 6 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

(7) Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Stellplatzablösung erfolgt entsprechend des § 49 Abs. 4 BbgBO zweckgebunden für:

1. die Herstellung zusätzlicher ~~oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender~~ Parkeinrichtungen ~~oder~~

2. die Herstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,

3. ~~sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich~~ investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, ~~und~~

4. Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs~~,~~ oder

5. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing).

§ ~~10~~ 9 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze und Abstellplätze

(1) Hergestellte Stellplätze und Abstellplätze, zu deren Herstellung der Bauherr nach dieser Satzung oder auf Grund früherer Rechtsvorschriften durch Bescheid, insbesondere durch die Baugenehmigung, verpflichtet wurde, sind auf Dauer vorzuhalten. Sie dürfen weder beseitigt noch zweckentfremdet benutzt werden, solange sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzherstellungspflicht maßgebenden Umstände nicht ändern.

(2) Verpflichtet ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Im Falle einer Personenmehrheit besteht Gesamtschuldnerschaft.

(3) Geht mit einer Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes eine Nutzungsänderung oder Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 1 ~~Abs. 2~~ dieser Satzung einher, wird daraus der Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ ~~11~~ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 BbgBO handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze oder Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, diese nicht dauerhaft erhält oder dauerhaft nicht zweckentsprechend nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ ~~12~~ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 2. Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2020 im Amtsblatt Nr. 1/2020 außer Kraft.

Wandllitz, den

gez. Oliver Borchert
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Oliver Borchert
Bürgermeister